

An den Landrat

---

Glarus, 13. November 2018

**Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus**  
(Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz)

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Ausgangslage**

Der Bund hat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gestützt darauf waren umfangreiche Anpassungen im kantonalen Recht, vornehmlich im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB, GS III B/1/1) vorzunehmen (vgl. Memorial zur Landsgemeinde 2012, § 15, S. 104–132).

Die seit Inkraftsetzung des neuen Rechts gemachten Erfahrungen ermöglichen nun die Optimierung verschiedener Regelungen; einzelne Normen erwiesen sich als zu eng gefasst, andere fehlten ganz. Entsprechende Gesetzgebungsprojekte wurden in einzelnen Kantonen bereits umgesetzt, in andern sind sie in Bearbeitung.

**2. Themenbereiche**

**2.1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Das geltende Recht bestimmt in den Artikeln 63a ff. EG ZGB eine recht komplizierte und vor allem starre Behördenstruktur. So hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei ständigen und drei bis fünf weiteren Mitgliedern zu bestehen (Art. 63b Abs. 2), wovon nur die Präsidentin oder der Präsident vollamtlich tätig sein kann und die ständigen Mitglieder hauptamtlich und die weiteren Mitglieder ihr Amt nebenamtlich ausüben (Art. 63ba). Entscheide fallen ordentlicherweise in Dreier- und ausserordentlicherweise bzw. in schwerwiegenden Fällen (Sorgerechts- und Obhutsentzug gegen den Willen der Eltern, elterliche Sorge einschränkende Kindesschutzmassnahmen, Einschränkungen der Handlungsfähigkeit von Erwachsenen) in Fünferbesetzung (vgl. Art. 65 Abs. 2). Nebstdem besteht eine Reihe von Einzelzuständigkeiten (vgl. Art. 65 Abs. 5). Die Präsidentin oder der Präsident, die beiden ständigen sowie die weiteren Mitglieder werden durch den Regierungsrat gewählt (vgl. Art. 63d).

### *2.1.1. Nebenamtliche Behördenmitglieder*

Im Jahre 2012 war man der Auffassung, dass sich die KESB aus ständigen (haupt- oder vollamtlichen) und aus weiteren (nebenamtlichen) Mitgliedern zusammensetzen sollte. Die ständigen Mitglieder sollten durch die tägliche Beschäftigung mit der Materie sowie abgestimmte und beständige Praxis, regelmässige Sitzungen und enge Einbindung in die Verfahren Professionalität gewährleisten (vgl. Memorial 2012, S. 106). Die Behörde sollte durch drei bis fünf weitere Mitglieder ergänzt werden, welche Stellvertretung oder eine andere fachliche Disziplin sicherstellen und für die laut Gesetz im Fünfergremium zu fällenden Entscheide zugezogen werden sollten. Diese nebenamtlichen Mitglieder sollten mit Sitzungsgeld entschädigt werden, zumal die Zahl ihrer Einsätze damals noch nicht abgeschätzt werden konnte (vgl. Memorial 2012, S. 108/109). Nebst dem war beabsichtigt die lokalen Verhältnisse einzubeziehen und auf diesem Wege auch das Knowhow nutzen zu können, welches sich die damaligen Mitglieder der kantonalen Vormundschaftsbehörde erarbeitet hatten und als weitere Mitglieder in die neue Behörde sollten einbringen können.

In diesem Zusammenhang ist nun festzustellen, dass die Verbindung zu den lokalen Verhältnissen sowohl im Rahmen der Entscheidungsfindung durch die KESB als auch (mit Vorteil) bereits vorher im Rahmen der Abklärungen gewährleistet werden kann. Für letzteres ist der interne Abklärungsdienst zuständig. So können bereits in einem frühen Verfahrensstadium alternative Lösungsmöglichkeiten evaluiert werden. Einer speziellen Verbindung über die weiteren (nebenamtlichen) Mitglieder im Spruchkörper bedarf es deshalb nicht zwingend. In der Praxis zeigt sich, dass durch interne Ersatzmitglieder (z. B. Mitarbeitende des Abklärungs- oder Rechtsdienstes) die Stellvertretung für die Behördenentscheidungen (bei Ferien- oder Krankheitsabwesenheit) besser sichergestellt werden kann. Diese Personen sind aufgrund ihrer täglichen Beschäftigung besser mit der Materie vertraut und damit in der Lage, die Stellvertretung mit vollem Wissensstand wahrnehmen und den professionellen Behördenmitgliedern auf Augenhöhe begegnen zu können.

Konkret kamen die weiteren Mitglieder deshalb vor allem bei Behördenvakanzen als Ergänzung des Spruchkörpers zum Einsatz. Bei ordentlicher Besetzung jedoch bietet sich weniger Gelegenheit sich die nötige Praxis anzueignen. Für die Fallführung waren die weiteren Mitglieder seinerzeit nicht vorgesehen, weshalb sie in dieser Hinsicht auch nur in Ausnahmefällen Entlastung bieten können. Aufgrund ihrer nebenamtlichen Tätigkeit haben sie anderweitige Verpflichtungen, welche ihre Einsatzmöglichkeiten begrenzen.

Schweizweit sind ausser in den Kantonen Wallis und Appenzell Innerrhoden keine nebenamtlichen Behördenmitglieder tätig, ausser in der Funktion als reine Ersatzmitglieder (Sicherstellung der Dreier-Besetzung) oder als Sachverständige für bestimmte Fragestellungen. Einzig im Kanton Basellandschaft ist gesetzlich noch vorgesehen, dass die Einwohnergemeinden eine Person wählen können, welche bei Verhandlungen über Einwohner der betreffenden Gemeinde als Beisitzer an den Entscheidungssitzungen des Spruchkörpers teilnehmen können. Diese Personen müssen über bestimmte Qualifikationen verfügen, die das Gesetz bestimmt.

### *2.1.2. Wahl*

Auch im Kanton Glarus werden die Behördenmitglieder durch den Regierungsrat gewählt. Dies soll beibehalten werden und die besondere Stellung der KESB betonen. Der Klarstellung bedarf hingegen, dass die Behördenmitglieder nur einmal gewählt werden, und zwar weder auf eine Amtszeit noch auf Lebenszeit. Das Arbeitsverhältnis wird vielmehr durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

### 2.1.3. Pensen

Das geltende Recht gibt die Pensen der Behördenmitglieder insofern vor, als es das Vollamt nur für das Präsidium ermöglicht und für die ständigen Mitglieder ein Hauptamt sowie für die weiteren Mitglieder ein – mit Sitzungsgeldern entschädigtes – Nebenamt von maximal 50 Prozent vorsieht.

In den meisten Behörden bewegen sich die Pensen der Mitglieder indessen zwischen 60 und 100 Prozent. Kleinere Pensen führen regelmässig zu organisatorischen Schwierigkeiten (Behördensitzungen, andere Sitzungen usw.). Die Verfahrensleitung gestaltet sich aufgrund der eingeschränkten Präsenz als schwierig und die Verfahren ziehen sich dadurch in die Länge. Entsprechende Korrekturen wurden und werden auch andernorts durchgeführt. So startete beispielsweise die KESB Werdenberg im Jahr 2013 mit Behördenmitgliedern mit einem Pensum von 20 oder 30 Prozent, revidierte diese Regelung jedoch bereits im Jahre 2015 und ist seither nur noch mit vollamtlichen Mitgliedern besetzt. Begründet wurde dies mit der Unmöglichkeit einer konstanten Behördenarbeit. In den Kantonen Zürich und Thurgau bestehen gesetzliche Mindestpensen für Behördenmitglieder im Umfang von 50 Prozent; für das Präsidium besteht ein Mindestpensum von 80 Prozent.

Vorliegend ist darauf zu verzichten Mindestpensen gesetzlich zu verankern. Wird auf nebenamtliche Behördenmitglieder inskünftig verzichtet, dürften Pensen unter 50 Prozent kaum mehr in Frage kommen.

### 2.1.4. Fünferbesetzung

Eine Fünferbesetzung sieht das geltende Recht für Geschäfte grösster Tragweite vor (vgl. Art. 65 Abs. 2 Ziff. 1–3 EG ZGB). Man versprach sich vom grösseren Spruchkörper eine breitere Abstützung und möglicherweise eine breitere Verteilung der Verantwortung. Allenfalls erhoffte man sich dadurch weitere Disziplinen im Spruchkörper vereinigen zu können. In der Praxis hat sich gezeigt, dass sogenannte Fünfer-Entscheide eher rar sind und dass ein Mehrwert einer solchen Entscheidung nur schwer zu erkennen ist. Die Interdisziplinarität und die damit verbundene Meinungsbildung sollten überdies bereits im Rahmen der Abklärungen und nicht erst anlässlich der beschlussfassenden Sitzung sichergestellt werden. Verschiedene bzw. interdisziplinäre Meinungen, Fragestellungen und Herangehensweisen sind im Rahmen der Abklärungen zu berücksichtigen. Im Stadium der Entscheidungsreife hingegen ergeben sich in aller Regel nur mehr wenige Änderungen in Bezug auf die eingeschlagene Stossrichtung. Vielmehr ist sicherzustellen, dass entsprechende Hinweise, um unnötige Weiterungen und Verzögerungen zu vermeiden, frühzeitig in den Prozess einfließen können.

Eine Fünfer-Besetzung für ganz bestimmte Entscheide kennt ausser dem Kanton Glarus nur mehr der Kanton St. Gallen. Vereinzelt (AR) ist noch vorgesehen, dass ein Behördenmitglied im Einzelfall die Entscheidung in Fünferbesetzung verlangen kann. In der Praxis wird davon jedoch nur selten Gebrauch gemacht. In allen anderen Kantonen ist es allenfalls Sache der KESB in ihrer eigenen Geschäftsordnung Fünfer-Entscheide vorzusehen. Auch davon wurde aber, soweit zu sehen, kein Gebrauch gemacht.

### 2.1.5. Einzelzuständigkeiten

Die Einzelzuständigkeiten sollen ausgebaut werden. Bei klaren Sachverhalten ergeben sich daraus erhebliche Effizienzgewinne. Ergibt sich allerdings im Einzelfall, dass die Sache doch nicht so klar ist, soll das zuständige Mitglied eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen können.

### 2.1.6. Neue Organisation der KESB

Die organisatorischen Vorgaben im neuen Recht sollen auf das Notwendigste reduziert werden. Damit entsteht der nötige Freiraum, um das Funktionieren der Behörde je nach Zusammensetzung gewährleisten zu können.

Die neue Organisation zeichnet sich dadurch aus, dass nur mehr in Dreierbesetzung (Ausnahme Einzelzuständigkeiten) entschieden werden soll, wobei das Präsidium den Spruchkörper aus einem Pool von mindestens vier (haupt- oder vollamtlichen) Mitgliedern bestimmt, welche neben den Behördensitzungen alle fallführend tätig sind. So sollen alle Behördenmitglieder die Geschäftslast gemeinsam tragen, sich regelmässig stellvertreten und gleichsam (durch Rotation) gegenseitig entlasten können.

Zugunsten der Wahl eines vierten Mitglieds, soll auf die Wahl von Ersatzmitgliedern somit verzichtet werden können. Weitere Stellvertretungen sollen durch die unterstützenden Dienste gewährleistet werden können, wobei der Regierungsrat das Nähere bestimmen soll.

## **2.2. Wohnsitz**

Gemäss Bundesrecht befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz bevormundeter Minderjähriger und Volljähriger unter umfassender Beistandschaft am Sitz der KESB (Art. 25, 26 ZGB). An den zivilrechtlichen Wohnsitz sind weitere Rechtswirkungen geknüpft, beispielsweise im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit, des Sozialhilferechts oder des Steuerrechts. Zuzufolge der Kantonalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der gleichzeitigen Reduzierung auf eine einzige Behörde, mit Sitz in Glarus, bedeutet dies, dass sich für diese Personen von Bundesrechts wegen stets der Wohnsitz Glarus ergibt. Um die Gemeinde Glarus weder zu bevorzugen (Steuereinnahmen) noch vermehrt zu belasten (z. B. in Bezug auf „ungeddeckte Heimkosten“ oder Pflegerestkosten; im Übrigen weniger relevant, da die öffentliche Sozialhilfe kantonalisiert ist und nur ein kantonaler Gerichtsstand besteht), ist die Bestimmung des ZGB zum Wohnsitz bevormundeter Minderjähriger und unter umfassender Beistandschaft stehender Personen im Sinne einer Perpetuierung des Wohnsitzes bei der Errichtung einer solchen Massnahme zu konkretisieren, analog entsprechender Regelungen in der Mehrheit der Kantone (vgl. BSK ZGB I-Vogel, Art. 442 N4).

## **2.3. Familienrat**

Der Familienrat ist ein Interventionsverfahren, bei dem ein weit gefasstes Netz von Personen aus dem sozialen Umfeld von Betroffenen in die Hilfeplanung miteinbezogen wird. Diese Methode gewährleistet, dass Lösungsansätze von Klientinnen und Klienten und der betroffenen Lebenswelt mitgetragen und akzeptiert werden. Der Familienrat kann bspw. im zivil- und strafrechtlichen Kinderschutz, in der Arbeit mit Menschen mit Pflege-, Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf und in Schulen eingesetzt werden. In mehreren Ländern Europas ist die Methode Familienrat gesetzlich verankert. In der Schweiz gewann das Verfahren in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung. Familien sollen sich an Entscheidungen beteiligen, wo es um das Wohlergehen ihrer Kinder und Jugendlichen geht, die hilfebedürftig sind (aktive Involvierung). In der Regel wird die Zusammenarbeit von Fachpersonen gesteuert und bestimmt. Hier sollen nun Familien die Möglichkeit erhalten im Rahmen entsprechender Vorgaben selber Lösungen zu erarbeiten. Die KESB bietet ihre Unterstützung bei der Durchführung an. Wenn sie sich gegen einen Familienrat entscheiden oder keine Lösung finden, geht der Fall zurück an die KESB. Dort wird erneut geprüft, welche Alternativen möglich sind und so über den weiteren Verlauf entschieden.

In der Regel werden solche Aufforderungen vor dem Ergreifen irgendwelcher Massnahmen ergehen. Weil das Wohl der Betroffenen jedoch stets an erster Stelle steht, kann bei Dringlichkeit der Familienrat erst zum Tragen kommen nachdem die entsprechende Massnahme (z. B. Unterbringung, Kontosperrung, Ausreiseverbot bzw. Passhinterlegung) verfügt wurde. In diesen Fällen hat der Familienrat Lösungsvorschläge zu erarbeiten, welche das Kindeswohl bzw. den Schutz der hilfsbedürftigen Person in Zukunft sichern sollen.

Nicht im Gesetz geregelt werden weitere der KESB bereits bisher zur Verfügung stehende Instrumente wie beispielsweise das „Elterncoaching“ oder die „Sozialpädagogische Familienbetreuung“. Nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit kann die KESB nach wie vor auch solche Massnahmen verfügen, ohne explizite Legiferierung. Die

spezielle Regelung (nur grundsätzlich und ohne Legaldefinition) des Familienrates rechtfertigt sich deshalb, weil dieses Instrument mehr als die andern, die Stellung der Familie betont und für die KESB eine ganz andere Rolle vorsieht.

#### **2.4. Systematische und redaktionelle Korrekturen**

Weitere Änderungen ergeben sich, weil einzelne Regelungen systematisch neu eingeordnet werden. Beispielsweise gehört die Regelung zur Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen nicht zum Erbrecht. Schliesslich ergeben sich vereinzelt Bereinigungen aufgrund von Änderungen im übergeordneten Recht oder aufgrund von formalen Korrekturen.

### **3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### *Artikel 9a*

Die bisherige Regelung nach Artikel 104a Absatz 4 findet sich im neuen Absatz 2bis. Der Verweis wurde präzisiert. Die geltende Einordnung unter der Ziffer 2.4 Erbrecht überzeugte nicht; die Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen hat mit Erbrecht nichts zu tun.

Absatz 4 wird den andern Absätzen angeglichen (redaktionell überarbeitet) und hängt davon ab, ob der Regierungsrat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben einer Verwaltungseinheit zu übertragen (vgl. Art. 104a Abs. 2). Analoges gilt in Bezug auf Artikel 65 Absatz 5 Ziffer 21, der davon abhängt, dass der Regierungsrat die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben nicht einer (andern) Verwaltungseinheit überträgt. Diesfalls entfielen nicht nur die Zuständigkeit der KESB (vgl. Art. 9a Abs. 4), sondern auch die entsprechenden Einzelzuständigkeiten.

#### *Artikel 28a*

Der zivilrechtliche Wohnsitz bevormundeter Minderjähriger und Volljähriger unter umfassender Beistandschaft befindet sich am Sitz der KESB (Art. 25, 26 ZGB). An den zivilrechtlichen Wohnsitz knüpfen die gerichtlichen Zuständigkeiten, das Sozialhilferecht oder das Steuerrecht an. Im Kanton Glarus hat dies zur Folge, dass sich für diese Personen stets der Wohnsitz Glarus ergibt. Um die Gemeinde Glarus weder zu bevorzugen (Steuereinnahmen) noch vermehrt zu belasten (v.a. ungedeckte Heimkosten, Pflegerestkosten), ist diese Wohnsitzregelung des ZGB im Sinne einer Perpetuierung des Wohnsitzes im Zeitpunkt der Errichtung einer solchen Massnahme zu konkretisieren.

#### *Artikel 49*

Es werden im Wesentlichen die bundesrechtlichen Regelungen wiedergegeben, teils undifferenziert. Insbesondere kann nicht grundsätzlich, wie Absatz 1 impliziert, auf das Kindesvermögen gegriffen werden, sondern nur nach eingehender Prüfung der gesamten Umstände durch die KESB und insbesondere nur dann, wenn es nach den Umständen zumutbar erscheint, den Unterhalt aus Mitteln des Kindes zu bestreiten. Die Regelung ist deshalb aufzuheben.

#### *Artikel 50*

Absatz 1 wiederholt im Wesentlichen das Prinzip der Sozialhilfe (redundant).

#### *Artikel 53a*

Die Pflegekinderaufsicht wird im 8. Titel (ZGB) geregelt und wird deshalb von der Regelung in Artikel 9a Absatz 2 erfasst.

#### *Artikel 63*

Artikel 309 ZGB, auf den diese Bestimmung abstützt, wurde ersatzlos gestrichen.

### *Artikel 63b*

Absatz 2: Es besteht nur mehr eine Kategorie von Mitgliedern. Neben dem Präsidium sollen drei Mitglieder gewählt werden. Soweit sich aus vier Personen nicht jederzeit eine Dreierbesetzung gewährleisten lassen sollte, wäre auch die Stellvertretung zu regeln. In diesen Situationen soll auf die unterstützenden Dienste zurückgegriffen werden können. Diese Lösung bietet Gewähr dafür, dass die stellvertretende Person ein hohes Fachwissen einbringen kann, um so den hohen Anspruch an eine Fachbehörde zu sichern. Die Besetzung wird nur mehr in Artikel 65 geregelt.

Absatz 3: Die Leitung soll delegiert werden können. Damit eröffnet man sich eine grössere Anzahl organisatorischer Lösungsmöglichkeiten.

Absatz 4: Beispielsweise soll der Regierungsrat regeln, unter welchen Voraussetzungen Mitarbeitende der unterstützenden Dienste Stellvertretungen wahrnehmen können (=nur bei Verhinderung gewählter Mitglieder).

### *Artikel 63ba*

Die Bestimmung wird zu Gunsten grösserer Flexibilität aufgehoben. Insbesondere soll auf „weitere“ Mitglieder verzichtet werden.

### *Artikel 63bc*

Korrekte Bezeichnung.

### *Artikel 63c*

Diese Regelung gilt für alle Behördenmitglieder. Abgesehen davon gab es keine „Ersatzmitglieder“ (mehr), sondern bisher nur „ständige“ oder „weitere“ Mitglieder.

Absatz 2: Es gelten die allgemeinen personalrechtlichen Vorgaben (vgl. insbes. Art. 27 Personalgesetz).

### *Artikel 63d*

Alle KESB-Mitglieder werden einmal (bei der Einstellung) durch den Regierungsrat „gewählt“. Die Anstellung regelt sodann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

### *Artikel 65*

Neu entscheidet die KESB in Dreier-Besetzung (Abs. 1).

Absätze 2 und 3: Die Fünfer-Besetzung entfällt.

Absatz 4: Es gibt nur mehr „Mitglieder“. Selbstredend stehen der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten dieselben Kompetenzen wie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

Absatz 5: Die Einzelzuständigkeiten werden erweitert und der Systematik des ZGB folgend neu geordnet. Dies liegt aus Gründen der Flexibilität, Speditivität, Verfahrensökonomie und dem Interesse eines raschen Vollzugs im Interesse aller Beteiligten und erfolgt überall dort, wo es materiell nichts mehr zu entscheiden gibt bzw. nur mehr ein geringer Ermessensspielraum besteht (vgl. dazu Memorial LG 2012, S. 115).

Zudem: Klarere Formulierung. Neu entfällt die zusätzliche Beschlussfassung durch die Behörde mehr. Selbstredend stehen diese Einzelzuständigkeiten auch der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu.

Ziffer 3: In Artikel 134 Absatz 3 ZGB wird neben der Neuregelung der elterlichen Sorge und der Genehmigung von Unterhaltsverträgen auch die Neuregelung der Obhut geregelt. Da sich auch hier die Eltern einig sein müssen, handelt es sich um unproblematische Geschäfte, welche die Einzelzuständigkeit rechtfertigen.

Ziffer 4: Präziserer Verweis (auf ZPO).

Ziffer 6a: Bei den sogenannten Mineur non accompagné (MNA; früher unbegleitete minderjährige Asylsuchende [UMA]) ist der Sachverhalt klar und die Errichtung einer Beistandschaft immer notwendig.

Ziffer 7a: Wie zu einer Mediation soll auch zur Durchführung eines Familienrates „aufgefordert“ werden können (vgl. Art. 70a EG ZGB und Art. 314 Abs. 2 ZGB).

Ziffer 7c: Das Gericht hat die Beistandschaft errichtet, die Behörde hat nur noch die Person des Beistands zu bestimmen.

Ziffer 10: Siehe Ziffer 18.

Ziffer 11: Auch für die „Validierung“ soll neu die Einzelkompetenz gelten.

Ziffer 13: Präzisierte Verweis.

Ziffer 15: Ergänzung „Genehmigung“ der Klarheit halber. Teilweise Streichung des Verweises zugunsten von Neuregelungen unter Ziffer 15 c und 15.

Ziffer 15d: Die Einzelkompetenz in Sachen Schlussbericht ist sinnvoll, wenn auch die übrigen Bestimmungen von Artikel 425 ZGB in Einzelkompetenz bearbeitet werden können (Entlastung, Entbindung vom Schlussbericht). Insbesondere bei Todesfällen sichert dies einen rascheren Ablauf, wobei die Massnahme von Gesetzes wegen endet und es darüber keine zusätzliche Feststellung braucht. Allerdings muss der Schlussbericht und die -rechnung noch genehmigt werden und die Beistandsperson entlastet werden. Ähnlich verhält es sich bei Übertragungen der Beistandschaft an eine andere KESB. Dabei muss allerdings auch noch die Beistandsperson entlassen werden.

Ziffer 16a: Die bisherige Regelung beschreibt keinen Sachverhalt, über den entschieden werden müsste. Die neue beschreibt einen einfachen Sachverhalt (unveränderte Übernahme bereits bestehender Massnahmen), der in Einzelzuständigkeit entschieden werden kann.

Ziffer 16b: Es liegt im Interesse des Klienten solche Vertretungen rasch anzuordnen.

Ziffer 18a: Verschiebung, der Systematik des ZGB folgend (s. Ziff. 10).

Ziffer 20: Verschiebung, der Systematik des ZGB folgend (s. Ziff. 16).

Absatz 6: Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass das zuständige Mitglied verlangen kann, dass das Geschäft in kritischen oder unklaren Fällen in Dreierbesetzung entschieden wird (analog zum geltenden Art. 65 Abs. 3).

#### *Artikel 66a*

Absatz 2: Nicht jede Institution verfügt über eine „ärztliche Leitung“, wobei innert nützlicher Frist abgeklärt werden müsste, ob jeweils tatsächlich die richtige Person unterzeichnet hat. Die neue Formulierung knüpft nun an Absatz 1 an.

Absatz 4: Die Mitteilung hat nur Informationscharakter, ohne dass sich darauf ein Entscheid der KESB stützen müsste, weshalb ohne Bedeutung ist, wer diese Mitteilung erstatten kann.

Absatz 6: Weil nicht jede Institution über eine „ärztliche Leitung“ verfügt, bezieht man sich vorliegend auf die behandelnde Person. Dieselbe Problematik stellt sich in den Artikeln 66c und 66e.

#### *Artikel 66c und 66e*

Siehe Erläuterungen zu Artikel 66a Absatz 6.

#### *Artikel 67*

Verweis korrigiert.

#### *Artikel 70a*

Die Behörde fordert die Betroffenen zur Durchführung eines Familienrates auf (vgl. Art. 65 Abs. 5 Ziff. 7c). Dabei handelt es sich um ein Interventionsverfahren, bei dem das soziale Umfeld der Betroffenen in die Hilfeplanung miteinbezogen werden soll. Dies gewährleistet eine höhere Akzeptanz entsprechender Lösungsansätze bei den Betroffenen. Zur Problematik „Aufforderung“ oder blosse „Empfehlung“ siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.

Die Anwendungsmöglichkeiten sind vielfältig (zivil- und strafrechtlichen Kinderschutz, Arbeit mit Menschen mit Pflege-, Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf, Schulen usw.). Familien

erhalten die Möglichkeit, nach den Vorgaben der KESB, die Lösung selber zu erarbeiten. Entscheiden sie sich gegen einen Familienrat oder finden sie keine Lösung, übernimmt wiederum die KESB.

Nach Möglichkeit soll die Aufforderung einen Familienrat durchzuführen vor der Anordnung irgendwelcher Massnahmen ergehen. Erfordert der Schutz des Betroffenen indessen umgehendes Handeln, hat der Familienrat für die Zeit danach eine Lösung zu erarbeiten.

#### *Artikel 76*

Nachdem das Gesetz den Begriff „Beistandspersonen“ (2.3.4.2.2.) bereits verwendet, werden die Begriffe „Beiständin“ und „Beistand“ entsprechend ersetzt (vgl. auch Art. 85 und 91).

#### *Artikel 91*

Das Verhältnis zwischen Absatz 1, der die KESB für zuständig erklärt, „die Entschädigung (und den Spesenersatz) der Beiständigen und Beistände“ festzulegen und Absatz 3, der den Regierungsrat für zuständig erklärt, die erforderlichen Bestimmungen über „... die Entschädigung der Beiständigen und Beistände“ zu erlassen, wird insofern geklärt, als es sich im Absatz 1 um die konkrete Festlegung der entsprechenden Entschädigungen im Einzelfall handelt, während der Regierungsrat gemäss Absatz 3 die grundsätzlichen Vorgaben (Rahmen) bestimmt. Der Begriff „Entschädigung“ wird, wiewohl auch im Bundesrecht verwendet, durch „Vergütung“ ersetzt; die Beistandspersonen erleiden keinen Schaden, der ihnen ersetzt werden müsste, vielmehr wird ihnen ihr Aufwand vergütet.

#### *Artikel 104a*

Die bisherige Regelung unter Absatz 4 wird aus systematischen Überlegungen in den Artikel 9a Absatz 2bis verschoben.

#### *Artikel 112, 114 und 118*

Redaktionelle Korrekturen.

## **4. Vernehmlassung**

Vom 23. August bis Mitte Oktober 2018 wurde eine Vernehmlassung aller interessierten Kreise durchgeführt. Die Vorlage stiess auf breite Zustimmung. Vereinzelt erhob sich Kritik gegen den Verzicht auf Ersatzmitglieder, die Doppelfunktion der unterstützenden Dienste, die hohe Flexibilität des Spruchkörpers, die Aufgabe der Fünferbesetzung sowie die Erweiterung der Einzelzuständigkeiten, die vorgesehene Wohnsitzregelung, die Spezialbehandlung des Familienrats und gegen die aufgezeigten finanziellen Folgen.

### **4.1. Ergebnisse und deren Umsetzung**

Zu den bezeichneten Kritikpunkten gingen auch unterstützende Stellungnahmen ein. Namentlich der Verzicht auf Ersatzmitglieder und die zusätzlichen Einsatzmöglichkeiten der unterstützenden Dienste wurden von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst (höhere Professionalität usw.).

Eingehend diskutiert jedoch verworfen wurde die Empfehlung, die KESB solle den Familienrat bloss empfehlen, jedoch nicht dazu auffordern (und im Endeffekt auch anordnen/verfügen) können. Mittels Aufforderung (allenfalls mit Verweis auf Art. 292 StGB) kann ein gewisser Druck aufgebaut werden. Klarerweise wird man dies nicht gegen den Willen der Beteiligten 'anordnen'. Dies wäre sinnlos. Stehen die Beteiligten dem Ganzen jedoch offen gegenüber, kann eine Aufforderung den Prozess in Gang setzen, während eine blosser Empfehlung wohl wirkungslos bliebe. Wird zu einem Familienrat aufgefordert, beteiligt sich der Kanton an den Kosten. Dies kann dort ausschlaggebend sein, wo man grundsätzlich bereit wäre einen Familienrat durchzuführen, aber nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt.

Hingegen sind nachfolgend die personellen und finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderungen zu konkretisieren.

## **5. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Gesetzesänderungen wirken sich auf den Personalbestand der KESB aus. Neu werden statt 260 maximal 400 Stellenprozentente möglich sein, was Mehrkosten in der Höhe von maximal 240'000 Franken pro Jahr zur Folge hat. Dafür entfallen die Kosten für die nebenamtlichen Mitglieder (jährlich 30'000–40'000 Fr.). Auch sollte auf den aushilfsweisen Einsatz externer Fachleute verzichtet werden können (2016: 95'000 Fr.; 2017: 284'000 Fr.).

Inwieweit der Einsatz von Mitarbeitenden der unterstützenden Dienste in der Behörde kostenwirksam wird, wird noch zu klären sein. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass unabhängig der vorliegenden Gesetzesänderung mit dem Budget 2019 eine zusätzliche Stelle zur Verstärkung des Abklärungsdiensts beantragt wurde (+ 100'000 Fr.). Diese Stelle ersetzt eine aktuell befristete Anstellung.

Die finanziellen Auswirkungen sind nicht abschliessend zu beurteilen, zumal die vorliegende Gesetzesrevision eine als ungenügend erkannte Organisation angehen und einen gewissen Gestaltungsspielraum schaffen will.

## **6. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Landsgemeinde die beiliegenden Gesetzesänderungen zur Annahme zu unterbreiten.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Andrea Bettiga, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse